

Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten  
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.14.02/0013-I.2/2013

SB: Mag. Kramer, Mag. Ruhland-Chrystoph

Zu GZ. BMG-90000/0008-II/A/2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

vom 18. Jänner 2013

An: BMG - II/A/6; vera.pribitzer@bmg.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz –  
Bundesministerium für Gesundheit; Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen.

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks

Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Zu Art. 24 Z. 17 bis 24 (S. 16): Richtlinie 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (im Folgenden: Transparenz-Richtlinie), ABl. Nr. L 40 vom 11.02.1989 S. 8
- In Folge (Zu Art. 24 Z 25, S. 18): Transparenz-Richtlinie

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht handelt. Daher sollte in den Erläuterungen (Zu Art. 24 Z 25, S. 18) der Begriff „gemeinschaftsrechtlich“ durch „unionsrechtlich“ ersetzt werden.

Wien, am 8. Februar 2012  
Für den Bundesminister  
H. Tichy m.p.